

9 Anhang

9.1 PSM mit besonderem Risikopotenzial

Als PSM mit besonderem Risikopotenzial gemäss Kapitel 5.1 gelten PSM, die einen Wirkstoff enthalten, der mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- der Wirkstoff ist gemäss PSMV ein Substitutionskandidat
- der Wirkstoff ist im Boden persistent ($DT_{50} > 6$ Monate)¹⁴

Folgende Wirkstoffe erfüllen mindestens eines dieser Kriterien:

Wirkstoff	Substitutionskandidat	Im Boden persistent
1-Methylcyclopropene (1-MCP)	x	
Aclonifen	x	
Bifenthrin	x	
Bixafen		x
Bromadiolone	x	
Bromuconazole	x	x
Chlorotoluron	x	
Cyproconazole	x	
Cyprodinil	x	
Difenoconazole	x	
Diflufenican	x	
Dimethoat	x	
Diquat	x	x
Epoxiconazol	x	
Etofenprox	x	
Etoxazol	x	
Famoxadon	x	
Fipronil	x	
Fludioxonil	x	
Flufenacet	x	
Flumioxazin	x	
Fluopicolide	x	
Fluquinconazol	x	
Fluxapyroxad		x
Glufosinat	x	
Haloxypop-(R)-Methylester	x	
Imazamox	x	
Isoproturon	x	
Kupfer	x	x
Lambda-Cyhalothrin	x	
Lenacil	x	
Linuron	x	
Lufenuron	x	x
Metconazol	x	
Methomyl	x	

¹⁴ Die Bestimmung der DT_{50} -Werte erfolgte anhand der Daten, welche im Rahmen der Bestimmung der Substitutionskandidaten verwendet wurden. Persistente Wirkstoffe, die im Boden natürlich in entsprechenden Mengen vorkommen, wurden nicht berücksichtigt (Aluminiumoxid, Eisen-III-Phosphat, Kaliumbicarbonat, Kaolin, Mineralstoffe und Siliciumoxid).

Wirkstoff	Substitutionskandidat	Im Boden persistent
Methoxyfenozide		x
Metrafenon		x
Metribuzin	x	
Metsulfuron-methyl	x	
Myclobutanil	x	x
Nicosulfuron	x	
Oxyfluorfen	x	
Paclobutrazol	x	
Pendimethalin	x	
Pirimicarb	x	
Prochloraz	x	
Propiconazole	x	
Propoxycarbazone-sodium	x	
Prosulfuron	x	
Quinoxyfen	x	
Sulcotrione	x	
Tebuconazol	x	
Tebufenpyrad	x	
Thiabendazole		x
Thiacloprid	x	
Triazoxid	x	
Ziram	x	

9.2 Wichtige bestehende Massnahmen

Für viele bereits implementierte Massnahmen zur Reduktion des Risikos von PSM wurde das Potenzial für zusätzliche Verbesserungen im Rahmen des Aktionsplans als gering eingestuft. Diese Massnahmen sind aber wichtig für die Reduktion der Risiken und einen nachhaltigen Pflanzenschutz und werden weiter optimiert. Sie werden als Bestandteil des Aktionsplans hier kurz beschrieben.

Zulassung von PSM

PSM sind biologisch aktiv und werden gezielt in die Umwelt ausgebracht. Toxizität und Exposition sind also vorhanden und somit ist eine Anwendung mit einem gewissen Risiko verbunden. Aus diesem Grund besteht für das Inverkehrbringen von PSM eine obligatorische Zulassungspflicht. Vor der Zulassung werden PSM umfassend auf ihre Eigenschaften geprüft, ein grosser Teil dieser Prüfung betrifft die Risiken. Bei der Zulassung werden PSM in worst-case Standardsituationen untersucht, die Anwendung gemäss guter landwirtschaftlicher Praxis wird dabei vorausgesetzt. Das Zulassungsverfahren für PSM wird laufend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst und berücksichtigt insbesondere auch die entsprechende Regulierung in der EU. Alle Expositionswege und lokalen Gegebenheiten können im Rahmen der Zulassung aber nicht berücksichtigt werden (z.B. Reinigen der Spritzgeräte, Entwässerung von Strassen, Drainage). Die Zulassung der PSM mit den damit verbundenen Anwendungsbestimmungen ist somit eine Grundvoraussetzung für eine Anwendung ohne unakzeptable Nebenwirkungen, kann dies aber nicht für alle Fälle sicherstellen. Die korrekte Anwendung ist eine weitere Voraussetzung und die Verantwortung dazu liegt bei den Anwenderinnen und Anwendern.

Überprüfung der zugelassenen PSM („Gezielte Überprüfung“)

Zugelassene PSM werden nach dem aktuellsten Wissensstand überprüft und nötigenfalls werden die Anwendungsvorschriften angepasst oder die Zulassung wird zurückgezogen. Auch die Dosierung wird dabei überprüft. Das Überprüfungsprogramm „Gezielte Überprüfung“ trägt entscheidend dazu bei, die